

Hinweisblatt: Zuschlag und Eigentumserwerb

Nach der Bietzeit wird über den Zuschlag (Eigentumsübergang) verhandelt.

Mit Verkündung des Zuschlagbeschlusses (wenn der Zuschlag erteilt wird) ist der Meistbietende nunmehr Eigentümer. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Rechte und Pflichten auf ihn übergegangen.

Eine Rückgabe oder ein Widerruf des ersteigerten Objektes ist nun nicht mehr möglich, da das Eigentum mit Verkündung des Zuschlags auf die erstehende Person übergegangen ist.

Der Zuschlagbeschluss wirkt als Räumungstitel, § 93 ZVG.